

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes Fachdienstausbildung Sanitätswesen

Teil : Sanitätsdienstausbildung

- Stand: 25.11.2010 -



Gemäß des Beschlusses des Bundesausschuss der Bereitschaften vom 20./21. Februar 2010, der Ständigen Konferenz der Landesärzte vom 29. Mai 2010, des Ausschusses Ehrenamtlicher Dienst vom 7. Oktober 2010, des Beschlusses des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes am 25. November 2010 und des Beschlusses des Präsidialrats des Deutschen Roten Kreuzes am 25. November 2010.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Sanitätsdienstausbildung	3
1.1. Ziel und Zweck	3
1.2. Träger der Ausbildung	3
1.3. Lehrkräfte	3
1.4. Rahmenplan für die Ausbildung	3
1.5. Lehrgang	3
2. Sanitätsdienstfortbildung	4
2.1. Ziel und Zweck	4
2.2. Träger der Fortbildung	4
2.3. Lehrkräfte	4
2.4. Rahmenplan für die Fortbildung	4
2.5. Lehrgang	4
3. Ausbilder für die Sanitätsdienstausbildung	5
3.1. Ausbildung von Sanitätsdienstausbildern	5
3.1.1. Ziel und Zweck	5
3.1.2. Träger der Ausbildung	5
3.1.3. Lehrkräfte	5
3.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung	5
3.1.5. Lehrgang	6
3.2. Fortbildung von Sanitätsdienstausbildern	6
3.2.1. Ziel und Zweck	6
3.2.2. Träger	6
3.2.3. Lehrkräfte	6
3.2.4. Rahmenplan für die Fortbildung	6
3.2.5. Abschluss	6
3.2.6. Verlängerung der Lehrberechtigung	7
3.3. Entzug der Lehrberechtigung	7
3.4. Sonstige Regelungen	7
Prüfungsordnung Sanitätsdienst	8
1. Geltungsbereich	8
2. Prüfungsausschuss	8
3. Zulassung zur Prüfung	8
4. Gliederung und Durchführung der Prüfung	8
5. Bestehen und Wiederholen der Prüfung	9
6. Niederschrift, Prüfungsunterlagen	9
7. In-Kraft-Treten	9

1. Sanitätsdienstausbildung

1.1. Ziel und Zweck

Die besonderen Anforderungen im Sanitätsdienst machen es notwendig, dass das eingesetzte Personal, aufbauend auf der Ersten Hilfe, zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten erwirbt, um bei Sanitätswachdiensten und bei Mitwirkung in der Gefahrenabwehr adäquat helfen zu können. In der Sanitätsdienstausbildung erhalten die Teilnehmer die nötige Sicherheit zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen.

Voraussetzung:

- Mitglied einer Rotkreuz-Gemeinschaft
- Erste-Hilfe-Grundausbildung oder Erste-Hilfe-Training, nicht länger als ein Jahr zurückliegend

1.2. Träger der Ausbildung

Träger der Sanitätsdienstausbildung ist grundsätzlich der Kreisverband oder der Landesverband; der Kreisverbands- bzw. der Landesarzt trägt, unter Berücksichtigung der in gültigen Lehrunterlage enthaltenen Lehraussagen, die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung inklusive der Prüfung.

1.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes. Fachreferenten (z.B. Ärzte) können zu Einzelthemen zusätzlich eingesetzt werden.

1.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach der jeweils gültigen Lehrunterlage.

1.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung, ggf. in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen, übernommen. Jedem Teilnehmer ist vor Lehrgangsbeginn das Handbuch für den Sanitätsdienst auszuhändigen.

Durchführung:

Die Sanitätsdienstausbildung umfasst mindestens 48 Unterrichtseinheiten zzgl. der Zeit für die Prüfung.

An einem Lehrgang sollen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Ausbilder bzw. Ausbildungshelfer, 20 Personen nicht übersteigen.

Der Lehrgang sollte nach spätestens sechs Monaten abgeschlossen sein.

Abschluss:

An die Ausbildung schließt sich eine Prüfung an. Näheres regelt die im Anhang befindliche Prüfungsordnung.

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen, aus der das Prüfungsergebnis hervorgeht. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme. Nach bestandener Prüfung und Vollendung des 16. Lebensjahres darf der Teilnehmer die Bezeichnung „Sanitäter“ führen.

Nachbereitung

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Lehrgangsunterlagen (z. B.: Teilnehmerlisten, Prüfungsergebnisse, Hygienenachweise) sind einzuhalten.

2. Sanitätsdienstfortbildung

2.1. Ziel und Zweck

Zur Erhaltung der Qualifikation des Personals im Sanitätsdienst ist die regelmäßige Teilnahme an Sanitätsdienstfortbildungen notwendig. Hierbei sollen die Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und um aktuelle Erkenntnisse ergänzt werden.

Voraussetzung:

Erfolgreich abgeschlossene Sanitätsdienstausbildung nicht länger als zwei Jahre zurückliegend oder Sanitätsdienstfortbildung, deren Beginn nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

2.2. Träger der Fortbildung

Träger der Sanitätsdienstfortbildung ist grundsätzlich der Kreisverband oder der Landesverband; der Kreisverbands- bzw. der Landesarzt trägt, unter Berücksichtigung der in gültigen Lehrunterlage enthaltenen Lehraussagen, die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Fortbildung.

2.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes. Fachreferenten (z.B. Ärzte, erfahrene Fachkräfte aus dem Sanitätsdienst) können zu Einzelthemen eingesetzt werden.

2.4. Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildung orientiert sich an der gültigen Lehrunterlage Sanitätsdienstausbildung und beinhaltet mindestens die Maßnahmen zur Reanimation und Defibrillation.

2.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung, ggf. in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen, übernommen.

Durchführung:

Die Sanitätsdienstfortbildung umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten.

An der Fortbildung sollen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Ausbilder bzw. Ausbildungshelfer, 20 Personen nicht übersteigen.

Die Fortbildung kann auf maximal 8 Abschnitte/Veranstaltungen von je mindestens 2 Unterrichtseinheiten verteilt werden und muss innerhalb von 2 Jahren absolviert werden.

Die Fortbildung ist unter Angabe von Inhalten und Umfang zu dokumentieren.

Die Teilnahme an einzelnen Fortbildungsabschnitten kann auch in einem Nachweisheft bescheinigt werden.

Vergleichbare Fortbildungen (z.B. rettungsdienstliche Fortbildungen) können vom Landesverband ganz oder teilweise anerkannt werden.

Nachbereitung

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Lehrgangsunterlagen (z. B.: Teilnehmerlisten, Prüfungsergebnisse, Hygienenachweise) sind einzuhalten.

3. Ausbilder für die Sanitätsdienstausbildung

3.1. Ausbildung von Sanitätsdienstausbildern

3.1.1. Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss des Sanitätsdienstausbilderlehrgangs können die Teilnehmer selbständig die Sanitätsdienstaus- und -fortbildung durchführen.

Voraussetzungen:

- Gültige Lehrberechtigung für die Erste Hilfe
- Mindestens einjährige aktive Mitwirkung im Sanitätsdienst
- Mitwirkung an mindestens einer Sanitätsdienstausbildung

3.1.2. Träger der Ausbildung

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

3.1.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden vom Landesverband bestimmt.

3.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Themenkatalog

- Ziel und Zweck der Sanitätsdienstaus- und -fortbildung
- Einweisung in die Lehrunterlage „Sanitätsdienstausbildung“
- Hintergrundwissen
- Umgang mit dem Ausbildungsmaterial (insbesondere Hygiene)
- Organisation der Aus- und Fortbildung
- Mindestens eine Lehrprobe je Teilnehmer im Umfang von insgesamt mindestens 45 Minuten (Unterrichtsbeispiele, methodische Hinweise, Klärung fachlicher Fragen)

Mindestdauer: 60 Unterrichtseinheiten

3.1.5. Lehrgang

Durchführung:

An einem Lehrgang dürfen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen.

Abschluss:

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung und eine Lehrberechtigung, die auf drei Jahre befristet ist. Im Bedarfsfall kann die Auflage eines Probelehrgangs unter fachkundiger Begleitung erfolgen.

Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

3.2. Fortbildung von Sanitätsdienstausbildern

3.2.1. Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

Voraussetzungen:

Eine gültige Lehrberechtigung für die Sanitätsdienstausbildung und Kenntnisse aktueller Erste-Hilfe-Lehraussagen.

3.2.2. Träger

Träger der Fortbildung ist der Landesverband.

3.2.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den Landesverband bestimmt.

3.2.4. Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom Landesverband festgelegt. Die Fortbildung, die innerhalb von drei Jahren durchzuführen ist, umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten.

Die Fortbildung der Erste-Hilfe-Ausbilder wird hierbei mit 16 Unterrichtseinheiten anerkannt.

3.2.5. Abschluss

Nach Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

3.2.6. Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung Sanitätsdienstausbildung kann um jeweils drei Jahre verlängert

werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aktive Lehrtätigkeit in der Aus- oder Fortbildung im Sanitätsdienst von insgesamt mindestens 48 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren
- Teilnahme an einer Fortbildung gem. 3.2.4

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig/abgelaufen, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Sanitätsdienstausbilderlehrgang erforderlich.

3.3. Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten des Ausbilders für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

3.4. Sonstige Regelungen

Rettungsassistenten kann der Lehrschein für die Sanitätsdienstausbildung erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- gültige Lehrberechtigung für die Erste-Hilfe-Ausbildung
- Nachweis zum Führen der Berufsbezeichnung Rettungsassistent
- Nachweis der jährlich 30-stündigen Fortbildung im Rettungsdienst
- Teilnahme an einer Einweisungsveranstaltung in die Sanitätsdienstausbildung von mindestens 16 Unterrichtseinheiten
- Erfolgreiche Lehrprobe im Umfang mindestens 1 Unterrichtseinheit
- Lehrberechtigungen anderer ausbildender Organisationen können grundsätzlich im Rahmen der Vergleichbarkeit und nach Einweisung in die Lehrunterlage durch einen
- Beauftragten des Landesverbandes anerkannt werden.

Diese Ausbildungsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Prüfungsordnung Sanitätsdienst

1. Geltungsbereich

Grundlage dieser Prüfungsordnung bildet die Ausbildungsordnung für die Sanitätsdienstausbildung Ziffer 1.5. (Lehrgang, Abschluss).

2. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- dem Kreisverbandsarzt oder einem von ihm beauftragten Arzt als Vorsitzenden,
- mindestens zwei Sanitätsdienstausbildern, von denen einer an der Ausbildung überwiegend beteiligt gewesen sein muss (z.B. der Lehrgangleiter)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auf das jeweils angewendete Bewertungssystem eingewiesen sein.

3. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Ausbildung vollständig (max. 5 % Fehlzeiten) absolviert hat.

4. Gliederung und Durchführung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

Reanimationsprüfung

Die Reanimationsprüfung wird im Zueihelfer-Verfahren inkl. AED entsprechend dem jeweils gültigen Algorithmus durchgeführt. Die Prüfung muss von jedem Helfer in jeder Position (Helfer 1 und Helfer 2) durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 10 Minuten. Dieser Prüfungsteil wird von zwei Sanitätsdienstausbildern abgenommen und bewertet.

Fallbeispielprüfung

Durchführung eines komplexen Fallbeispiels in Teamarbeit. Die maximale Dauer dieses Prüfungsteiles beträgt 20 Minuten. Dieser Teil der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen.

Über die Durchführung einer zusätzlichen schriftlichen Prüfung entscheidet der Landesverband.

5. Bestehen und Wiederholen der Prüfung

Die Prüfungsteile sind jeweils bestanden, wenn keine gravierenden Fehler gemacht wurden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil bestanden wurde. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Ist die Prüfung in allen Teilen bestanden wird dem Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Sanitätsdienstausbildung ausgestellt.

Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden.

Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Ausbildung insgesamt zu wiederholen.

6. Niederschrift, Prüfungsunterlagen

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Prüfungstag, Ergebnis der Prüfung und ggf. besondere Vorkommnisse hervorgehen.

Wird die Prüfung oder ein Prüfungsteil nicht bestanden, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Den Prüflingen ist Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

Die Prüfungsunterlagen sind vom Träger der Ausbildung 5 Jahre aufzubewahren.

7. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.